Betr		

Eingang am

## Begehren um Fortsetzung der Betreibung

Betreibungsamt der Gemeinde'		Kanton	
Schuldner			
Gläubiger		Post- oder Bankkonto	
Vertreter		Post- oder Bankkonto	
Forting Fo			
Forderung Fr.	nebst Zins zu % seit		
Aufgrund des am (Datum)	zugestellten Zahlungsbefehls'	Betreibung Nr.	
Aufgrund des am (Datum)	dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls		
Aufgrund des am (Datum)	zugestellten Verlustscheins'	Betreibung Nr.	
Aufgrund des am (Datum)	zugestellten Pfandausfallscheins'	Betreibung Nr.	
werden Sie ersucht, die Betreibung fortzus	setzen.		
Vom Gläubiger geleisteter Kostenvorsch	iuss (siehe Rückseite) Fr.		
Bemerkungen'			
Beilagen			
Ort und Datum	Unterschrift des	Gläubigers oder Vertreters	

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

- Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem andern Betreibungskreis eingeleitete Arrestbetreibung stützt. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehls dem Betrei- bungsamt zuzusenden.
- Verlustschein oder Pfandausfallschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem andern Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.
- Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung für das Fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Ver- wahrung der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner können hier allfällige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Gläubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen möchte.

## Erläuterungen

- Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 1 Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
- War Rechtsvorschlag erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreibung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene Entscheid beizulegen, durch welchen der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnugnsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann.
- Ist bloss provisorische Rechtsöffnung erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine Aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
- 3. Ein allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpff werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.

## Betreibungskosten

Der Schu(dner trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom Gläubiger vorzuschiessen. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begeh rens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den Gläubiger oder dessen Vertreter, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Steht der vom Gläubiger verlangten amtlichen Verwahrung der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschiessen.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Vorschuss geleistet:

□ bar bezahlt; '

□ durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes

□ Wir leisten Kostengutsprache und wünschen eine Rechnung

\* Das Zutreffende ist anzustreichen.